


Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

per Mail

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Zeltinger Strasse 9
50969 Köln

Ihr Zeichen: I
Ihre Nachricht vom: 28.05 und 15.10.2018
Mein Zeichen: IV 217/
Meine Nachricht vom: 12.07.2018


@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-32851
Telefax: 0431 988 614-32851

Kiel, 08.01.2019

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Sehr geehrter Herr Suhre, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme inhaltlich Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.10.2018 und beantworte Ihre Frage zur Weitergabe von Erkenntnissen durch die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein zur besonderen Schutzbedürftigkeit (z.B. psychische Erkrankungen, Traumatisierung, Suchterkrankung) an das BAMF.

Das BAMF erhält keine Informationen über besondere Schutzbedürftigkeit.

Tatsächlich liegen zudem bei zeitnaher Anhörung (§ 25 AsylG), also wenige Tage nach einer Aufnahme erfolgten Antragstellung gemäß § 14 Abs. 1 AsylG, kaum fundierte Kenntnisse bei den Betreuungsträgern oder dem Ärztlichen Dienst über psychische Erkrankung, Traumatisierung oder Suchterkrankung vor.

Soweit dennoch Kenntnisse vorliegen, dürfen diese z.B. von Ärzten nur nach Schweigepflichtsentbindung kommuniziert werden.

Nach unserer Beobachtung werden die o.g. Belastungen regelmäßig von Rechtsanwälten geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

